

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Fußpfleger/-in

BGBl. II Nr. 637/1996 1. Jänner 1997

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Prüfarbeit

Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Aufgaben zu umfassen:

1. Beurteilen der Haut und des Fußes aus fußpflegerischer Sicht,
2. Anlegen eines Druckschutzverbandes und einer Kompresse,
3. Behandeln des Fußes mittels Instrumenten, Präparaten und Apparaten,
4. Fuß- und Beinmassage (manuell und apparativ),
5. Hand- und Nagelpflege (Maniküre) und Handmassage,
6. Komplette Fußpflegebehandlung.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in drei Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfarbeit ist nach vier Arbeitsstunden zu beenden.

Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

1. richtige Fuß- und Hautbeurteilung,
2. richtiges Handhaben und Anwenden der Instrumente und Apparate,
3. Sorgfalt und Arbeitsausführung.

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Hygienevorschriften miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Fußpfleger/-in oder den Ersatz der gesamten Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung gemäß einer Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes nachgewiesen hat.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Fußpfleger/-in

BGBl. II Nr. 637/1996 1. Jänner 1997

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Anatomische und dermatologische Grundkenntnisse,
2. Kenntnisse über Anomalien,
3. Grundkenntnisse über die Wirkung von Fußmassage und Fußgymnastik,
4. Instrumenten- und Apparatkunde,
5. Hilfsstoffe und Hilfsmittel in der Fußpflege.

Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Modelle, Schautafeln, Demonstrationsobjekte und Werkzeuge heranzuziehen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Hygienevorschriften sind miteinzubeziehen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wirtschaftsrechnen

Das Wirtschaftsrechnen hat zwei einfache Kalkulationen von Behandlungen nach Angabe zu umfassen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 30 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 40 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf **Fußpfleger/-in**

BGBl. II Nr. 637/1996 1. Jänner 1997

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Lehrlinge, die am 31. Dezember 1996 im Lehrberuf "Fußpfleger/-in" entsprechend den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf "Fußpfleger/-in", BGBl Nr. 696/1974 idF BGBl Nr. 330/1992, ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit nach den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf "Fußpfleger/-in", BGBl Nr. 696/1974 idF BGBl Nr. 330/1992, auszubilden. Sie können innerhalb eines Jahres nach Lehrzeitende zur Lehrabschlussprüfung gemäß der Verordnung BGBl Nr. 275/1975 antreten. Wenn jedoch durch Lehrvertragsänderung ein Übergang zum neuen Lehrberuf "Fußpfleger/-in" erfolgt, finden die Bestimmungen der "Fußpfleger-Ausbildungsverordnung" Anwendung.

Lehrzeiten, die im Lehrberuf "Fußpfleger/-in" entsprechend den Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf "Fußpfleger/-in", BGBl Nr. 696/1974 idF BGBl Nr. 330/1992, zurückgelegt wurden, sind zur Gänze anzurechnen.